

11.10.96**Fz - In****Verordnung**
des Bundesministeriums
der Finanzen

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Jahre 1997, 1998 und 1999**A. Zielsetzung**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend sind. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistiken für das Jahr 1989 zugrunde. Die Geltungsdauer dieses Schlüssels ist bis zum Ende des Jahres 1996 begrenzt. Ab 1997 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 1992 als der neuesten verfügbaren Statistik erfolgen.

B. Lösung

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1992 sollen für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Durch die Verordnung entstehen keine Kosten.
2. Vollzugsaufwand
Es entstehen keine Kosten durch die Umstellung auf einen neuen Schlüssel.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

Bundesrat

Drucksache **746/96**

11.10.96

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Jahre 1997, 1998 und 1999**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 526 10 - Ge 1/96

Bonn, den 11. Oktober 1996

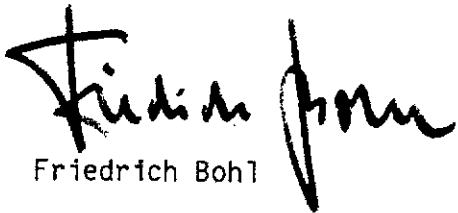
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für
die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommen-
steuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung

über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1997 (BGBl. I. S.) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer für das Jahr 1992 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend, den der Steuerpflichtige bei Abgabe des Antrags auf Lohnsteuerjahresausgleich oder der Einkommensteuererklärung innehat. Wurde weder ein Lohnsteuerjahresausgleich noch eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, ist für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt am 20. September des Vorjahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gemeinden erhalten 15 v.H. des Aufkommens der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie 12 v.H. des Aufkommens aus dem Zinsabschlag. Dieser Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird von jedem Bundesland nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden seines Gebietes aufgeteilt; die dazu gebildete Schlüsselzahl entspricht dem Anteil der Einkommensteuerleistungen der Bürger in der betreffenden Gemeinde an den gesamten Einkommensteuerleistungen aller Bürger in diesem Bundesland. Dabei werden nur Einkommen bis zu den im Gemeindefinanzreformgesetz festgesetzten Höchstbeträgen berücksichtigt. Die Einkommensteuerleistungen werden den Ergebnissen der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer entnommen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften alle drei Jahre durchgeführt werden.

Mit Zustimmung des Bundesrats hat das Bundesministerium der Finanzen mit Verordnung vom 15. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2097) bestimmt, daß für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1994, 1995 und 1996 die Bundestatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1989 maßgebend sind.

Nach Art. 106 Abs. 5 Satz 1 GG ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten. Dies erfordert, daß der Verteilung des Gemeindeanteils möglichst aktuell erhobene Einkommensteuerleistungen zugrunde gelegt werden. Da mittlerweile die Ergebnisse der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer für 1992 vorliegen, ist - wie vorgesehen - die turnusmäßige Umstellung des Verteilungsschlüssels auf die Ergebnisse der neuesten verfügbaren Statistik zum 1. Januar 1997 möglich und geboten.

746/96

Als Geltungszeitraum für den neuen Verteilungsschlüssel werden die Jahre 1997, 1998 und 1999 festgelegt. Zum 1. Januar 2000 wird die nächste turnusmäßige Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Bundesstatistiken 1995 erfolgen.

Zusätzliche Kosten, insbesondere bei Wirtschaftsunternehmen und bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung nicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau entstehen nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer zur Ermittlung des Schlüssels für die Jahre 1997, 1998 und 1999 maßgebend sind.

Zu § 2:

§ 2 legt entsprechend dem Melderechtsrahmengesetz den Wohnsitz fest, der für die Zurechnung der Steuerbeträge anzuwenden ist. Die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes wird in § 19 der Abgabenordnung geregelt. Danach ist das Finanzamt des Wohnsitzes, den der Steuerpflichtige zum Abgabezeitpunkt des Antrags auf Lohnsteuerjahresausgleich bzw. der Einkommensteuererklärung innehat, zuständig. Auf den tatsächlichen Wohnsitz des Abgabepflichtigen am Ende des Veranlagungszeitraums kann nicht mehr Bezug genommen werden, da dieser bei der statistischen Erhebung zur Einkommensteuer außer Betracht bleibt. Lediglich für die Fälle nach Satz 2 ist der 20. September des Vorjahres der maßgebende Stichtag.

Zu § 3:

Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Bundesstatistiken über die Lohnsteuer und über die veranlagte Einkommensteuer wird eine für alle Länder einheitliche Darstellungsweise der Schlüsselzahlen bestimmt.

Zu § 4:

§ 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle der kommunalen Neugliederung. Die Bestimmung ist zur Regelung der Fälle notwendig, in denen sich Änderungen des Gebietsstandes der betroffenen Gemeinden ergeben. Als Maßstab zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen dient dann die von Änderungen des Gebietsstandes betroffene Bevölkerung.

Zu § 5:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 1997 bestimmt.

Bundesrat

Drucksache **746/96** (Beschluß)

29.11.96

Beschluß des Bundesrates

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.